

WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

Neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien, Finnland und Turkmenistan

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bundesrepublik Deutschland hat kürzlich drei neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, die alle zum 01.01.2018 in Kraft getreten sind. Es handelt sich um die Abkommen mit Armenien, Finnland und Turkmenistan.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen im Hinblick auf grenzüberschreitende Mitarbeitertätigkeiten vorstellen, wobei alle drei neuen DBA grundsätzlich dem OECD-Musterabkommen folgen:

1. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Sowohl das DBA mit Turkmenistan (in Art.15) wie auch das DBA mit Armenien und Finnland (jeweils in Art.14) bezieht sich im Rahmen der Zuteilung des Besteuerungsrechts bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit (sog. "183-Tage-Regel") auf einen beliebigen 12-Monatszeitraum, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, und nicht mehr wie zuvor auf das Steuer- oder Kalenderjahr.

Ferner enthält sowohl das DBA mit Finnland (Art. 14 Abs. 3) als auch das DBA mit Turkmenistan (Art. 15 Abs. 3) die, in fast alle neuen deutschen DBA wiederzufindende, Regelung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. In diesen Fällen steht dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht ab Tag 1 zu - von diesem Recht machen Finnland und Turkmenistan auch tatsächlich Gebrauch.

2. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Während Deutschland als Ansässigkeitsstaat in allen drei DBA die Doppelbesteuerung bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit grundsätzlich (bei der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen erfolgt eine Anrechnung der ausländischen Steuer) durch Freistellung unter Progressionsvorbehalt vermeidet, wird in Armenien, Finnland und Turkmenistan die Doppelbesteuerung in erster Linie durch die Anrechnung der deutschen Steuer vermieden.

3. Besonderheiten

Das neue DBA mit Finnland beinhaltet nunmehr in Art. 21 Abs. 1 Bst. a) eine sog. "subject to tax" Klausel, wonach die Freistellung der Einkünfte in Deutschland nur bei tatsächlicher Besteuerung der Einkünfte in Finnland anzuwenden ist.

Im neuen DBA mit Armenien wurde in Bezug auf die Ansässigkeit in Art. 4 Abs. 2 ein neuer Buchstabe c) hinzugefügt. Demnach ist eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten hat, in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Ferner ergeben sich im neuen DBA mit Armenien Änderungen bzgl. der Begründung einer Betriebsstätte. Eine Bauausführung oder eine Montagetätigkeit führte vor Inkrafttreten des neuen DBA erst zu einer Betriebstätte, sofern die Tätigkeit einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet. Nach dem neuen DBA wurde dieser Zeitraum auf neun Monate verkürzt.

Darüber hinaus möchten wir Sie noch auf die folgenden Seminare aufmerksam machen:

Afrika Verein:

KMU-Fachseminar: "Auslandseinsätze Ihrer Mitarbeiter – Internationales Steuerrecht"
am 13.03.2018 in Frankfurt

Haufe Akademie:

Auslandseinsatz von Mitarbeitern: Verrechnungspreise und Lohnsteuer am 16.03.2018 in München

Internationale Sozialversicherung von Expatriates - Mitarbeiter im Ausland richtig absichern am 18.04.2018 in Köln

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



Frank Dissen

Partner - Head of Global
Expatriate Services Germany
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon +49 (0) 69 1338456 52
Frank.dissen@wts.de

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.